

Erstuntersuchung / Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

Wozu dient die Erstuntersuchung?

Die Erstuntersuchung dient dem Gesundheitsschutz minderjähriger Auszubildender. Minderjährige Auszubildende dürfen nur eingestellt und beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber vorlegen (§ 32 JArbSchG). Stellt der Arzt bei dieser Untersuchung eine Gefährdung des Auszubildenden bei bestimmten Arbeiten fest, die den Jugendlichen in seiner Entwicklung oder Gesundheit gefährden können, so ist diese in der Bescheinigung einzutragen (§ 39 JArbSchG).

Letztlich dient die Erstuntersuchung dazu, festzustellen, ob eine Beschäftigung in einem bestimmten Beruf unter Beachtung eventueller Beschäftigungsverbote sinnvoll ist.

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung muss für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der Handwerkskammer eingereicht werden.

Was bedeutet es, wenn die Bescheinigung über die Erstuntersuchung fehlt?

Eine Beschäftigung, ohne dass dem Arbeitgeber die ärztliche Bescheinigung vorliegt, ist verboten. Verboten sind die tatsächliche Beschäftigung und Arbeitsaufnahme, nicht aber der Abschluss eines Ausbildungsvertrags. Bevor die Bescheinigung über die Erstuntersuchung bei Handwerkskammer nicht eingereicht wurde, kann der Vertrag nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge eingetragen werden.

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Jugendlichen ohne Erstuntersuchung, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 22 JArbSchG).

Was bedeutet ein Gefährdungsvermerk für die Ausbildung?

Gemäß § 40 Abs. 1 JArbSchG heißt es: „Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der/die Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.“

Die Gefährdungsvermerke sind beim Einsatz des Auszubildenden zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass der Auszubildende bestimmte Arbeiten nicht ausführen darf, aber auch, dass eine Berufsausbildung im angestrebten Beruf nicht möglich ist.

Für die Überprüfung und Einhaltung eventuell eingetragener Gefährdungsvermerke ist der ausbildende Betrieb verantwortlich.

In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem untersuchenden Arzt oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt (Morellstraße 33 d, 86159 Augsburg, Tel. 0821 327-01) aufnehmen.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden (§ 40 Abs. 2 JArbSchG).

Was hat es mit der Nachuntersuchung auf sich?

Ist ein Auszubildender ein Jahr nach Aufnahme einer Beschäftigung noch minderjährig, muss er sich einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Sie darf nicht älter als drei Monate sein.

Der Arbeitgeber soll den Auszubildenden neun Monate nach Beschäftigungsbeginn nachdrücklich dazu auffordern, die Nachuntersuchung zeitgerecht durchführen zu lassen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Legt der Jugendliche nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf eines Jahres die Nachuntersuchung nicht vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine fehlende Nachuntersuchung mit Ablauf des 14ten Monats seit Beschäftigungsaufnahme zu einem **Beschäftigungsverbot** führt (§ 33 Abs. 2 und 3 JArbSchG).

Bei Gefährdungsvermerken in der Nachuntersuchung siehe oben.

Woher bekomme ich das Formular für die Erst- und Nachuntersuchung?

Untersuchungsberechtigungsscheine werden von der zuletzt besuchten Schule des Jugendlichen ausgegeben oder können beim Gewerbeaufsichtsamt angefordert werden. Den Antrag auf Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen finden Sie auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben: [Start – Antrag auf Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\) \(bayern.de\)](https://www.reg-schwaben.de/Start-Antrag-auf-Ausstellung-von-Untersuchungsberechtigungsscheinen-nach-dem-Jugendarbeitsschutzgesetz-(JArbSchG)-(bayern.de))

Die Kosten für die Untersuchung trägt das Land (§ 44 JArbSchG).

Die Bescheinigungen über die Erst- und Nachuntersuchung sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzubewahren! Verlässt der Auszubildende den Betrieb (Kündigung, Aufhebungsvertrag), so muss der Ausbildungsbetrieb die Bescheinigung über die Erstuntersuchung zurückgeben.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:



oder www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit



Merkblatt für Eltern und Jugendliche

zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen sich Personen **unter 18 Jahren** vor Eintritt ins Berufsleben einen **Erstuntersuchung** und ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung einer **Nachuntersuchung** unterziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden.

1. Ausgabe der **Untersuchungsberechtigungs- und Erhebungsbögen**

Schüler, die **vor Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten für die Erst- und Nachuntersuchung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres - bzw. auf Anforderung für die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle ab dem 1. Juli des vorausgehenden Schuljahres - von der Schule zwei Untersuchungsberechtigungs- und zwei Erhebungsbögen, und zwar:

- für die Erstuntersuchung und
- für die Nachuntersuchung.

Schüler, die **nach Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten nur für die Erstuntersuchung einen Untersuchungsberechtigungs- und einen Erhebungsbogen.

Die Untersuchungsberechtigungs- und Erhebungsbögen sind bis zur jeweiligen Untersuchung sorgfältig zu verwahren. Ausnahmsweise stellt die Schule bzw. das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei Verlust eines Scheines eine Zweitausfertigung aus.

2. Verwendung der **Untersuchungsberechtigungs- und Erhebungsbögen**

Die **Untersuchungsberechtigungs- und Erhebungsbögen** werden von der Ausgabestelle mit den persönlichen Daten der Jugendlichen ausgefüllt.

Die **Erhebungsbögen** sollen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchungen vom Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, Vormund) ausgefüllt, unterschrieben und vom Jugendlichen dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Angaben, die vertraulich behandelt werden, dienen dem Arzt für die Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes.

3. **Arztwahl für die Untersuchungen**

Die Wahl des Arztes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei.

4. **Zeitpunkt der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen**

Die **Erstuntersuchung** muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt ins Berufsleben erfolgen, damit die Jugendlichen eine ihrer Gesundheit entsprechende Berufswahl treffen können.

Die **erste Nachuntersuchung** muss zwischen dem 10. und 12. Monat nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erfolgen.

5. **Mögliche weitere Nachuntersuchungen, Ergänzungsuntersuchungen oder außergewöhnliche Nachuntersuchungen**

Nach Ablauf eines weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich die Jugendlichen erneut nachuntersuchen lassen – **weitere Nachuntersuchung**. In Sonderfällen kann der untersuchende Arzt noch eine Ergänzungsuntersuchung oder eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können.

6. **Bescheinigung über die Untersuchung für den Arbeitgeber und Mitteilung an den Personensorgeberechtigten**

Der untersuchende Arzt händigt dem Jugendlichen eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung aus und erstellt über das Ergebnis der Untersuchung eine Mitteilung für den Personensorgeberechtigten.

Für die Erstuntersuchungen werden weiße, für die Nachuntersuchungen rote Vordrucke verwendet. An den Arbeitgeber wird nur die für ihn vorgesehene Bescheinigung weitergegeben.

Erst nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Erstuntersuchung oder über die durchgeführte erste Nachuntersuchung darf der Arbeitgeber Jugendliche beschäftigen.

Wichtige Hinweise:

Bewerbungsunterlagen sollte nur eine **Kopie** der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung beigelegt werden, da Bewerber ihre Unterlagen in der Regel nicht zurück erhalten.

Scheidet ein Jugendlicher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen, um sie dem nächsten Arbeitgeber vorlegen zu können.

7. **Beschäftigungsverbot mit gesundheits- oder entwicklungsgefährdenden Arbeiten**

Erhält die Bescheinigung des Arztes für den Arbeitgeber einen Vermerk über Arbeiten, deren Ausführung er die Gesundheit oder Entwicklung einer bzw. eines Jugendlichen für gefährdet hält, dürfen sie nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden.

8. **Kosten der Untersuchungen**

Die Kosten aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt der Freistaat Bayern.

9. **Weitere Auskünfte**

Weitere Auskünfte erteilen die nachstehend genannten Gewerbeaufsichtsämter

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Heilstraße 130, 80797 München,
Tel.: 089 2176-1, Fax: 089 2176-3102
www.regierung.oberbayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-2999
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Geeststraße 10, 84028 Landshut,
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-1799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eybel-Strasse 13, 97082 Würzburg,
Tel.: 0931 380-00, Fax: 0931 380-1803
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
Agidienplatz 1, 93047 Regensburg,
Tel.: 0941 5680-0, Fax: 0941 5680-799
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d, 86139 Augsburg,
Tel.: 0821 327-01, Fax: 0821 327-2700
www.regierung.schwaben.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Burgplatz 34-36, 96450 Coburg,
Tel.: 09561 7419-0, Fax: 09561 7419-100
www.regierung.oberfranken.bayern.de

www.gewerbeaufsicht.bayern.de